

Stellungnahme der AVCO zum Entwurf „Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz“ (AIFMG)

Die vorliegende Stellungnahme zum „Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz AIFMG“ gibt die Position der AVCO als Österreichischer Dachverband der Beteiligungskapitalgeber und Corporate Finance Dienstleister wieder.

Die AVCO begrüßt die Initiative des „Alternative Investmentfonds Manager – Gesetzes“ (AIFMG) des Bundesministeriums für Finanzen um die Europäische „Alternative Investment Fund Manager Directive“ (AIFM-D) mit Stichtag 22. Juli 2013 in nationales Recht um zu setzen. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Finanzstandortes und einer nachhaltigen Mittelstandsfinanzierung begrüßt die AVCO jede Initiative zur Erhöhung der Transparenz. Es ist dabei jedoch erforderlich, dass Transparenz im Rahmen einer angepassten, nicht übertriebenen Bürokratie und einer effizienten Aufsicht durch die nationale Aufsichtsbehörde gewährleistet wird. Im vorliegenden Entwurf des AIFMG sind diesbezüglich folgende Punkte an zu merken:

- **Es ist aus Sicht der österreichische Private Equity und Venture Capital Industrie erfreulich, dass der in der AIFMD vorgesehene Unterschwellenbereich im vorliegenden nationalen AIFMG-Entwurf berücksichtigt wurde.**
- **Dennoch stehen AIFM des Unterschwellenbereichs, die sich aufgrund ihres internationalen Investoren hintergrunds dem AIFMG unterwerfen müssen, vor existenzbedrohenden Herausforderungen. Für die Erfüllung der AIFMG-Transparenz-Anforderungen entstehen zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 20% oder mehr (abhängig vom Fondsvolumen) der jährlichen Management Fee.**
- **Bei Überschreitung der Schwellenwerte ist die vorgesehene Frist von 30 Tagen für einen Konzessionsantrag dringend zu überdenken und idealerweise auf 6 Monate zu erhöhen.**
- **Die Übergangsbestimmungen führen zu einer Ungleichbehandlung von AIFM und EU-AIFM. Im vorliegenden Entwurf werden die EU-AIFM mit einer kürzeren Übergangsfrist schlechter gestellt als die AIFM. Eine Gleichbehandlung aller in der EU ansässigen AIFM ist hier an zu streben.**
- **Der Bezug des AIFMG zur European Venture Capital-Verordnung (EuVECA-VO) und deren Auswirkung für im Unterschwellenbereich erfasste AIFM ist konkret zu klären.**
- **Die vorgesehene Anzeige an die FMA bei Übertragung von Leistungen geht über die im BWG und WAG enthaltenen Regelungen für Banken hinaus und erscheint nicht angemessen. Sie sollte dem Aufsichtserfordernis adäquat gestaltet werden.**

Die wesentlichen Problem-Bereiche des Alternative Investmentfonds Manager – Gesetzes (AIFMG) im Detail:

Ad § 1 Abs 5 AFIMG – Geltungsbereich

Es ist aus Sicht der österreichische Private Equity und Venture Capital Industrie erfreulich, dass der in der AIFMD vorgesehene Unterschwellenbereich im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurde.

Problematisch ist hierbei jedoch der vorgesehene Registrierung-Zwang im Unterschwellen-Bereich und eine zwingende Konzessionierung als AIFM, falls während der Fondslaufzeit das Portfolio die genannten Schwellen überschreitet. Das dafür nötige Monitoring und Reporting stellt eine hohe Belastung für die Unterschwellen-AIFM dar. Allfällige Erfolge bei der Wertsteigerung des Portfolios würden zudem auf diesem Weg durch den hohen Aufwand einer Registrierung und der Darstellung der AIFMG-Anforderungen (siehe Anmerkung zur „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“) die erbrachten Erfolge gefährden.

Die dabei vorgesehene Übergangsfrist von 30 Tagen für einen Konzessionsantrag ist zudem dringend zu überdenken. Neben dem Erstellen des Antrags selbst, ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass die dem Antrag zugrunde liegende Organisationsumstellung durchgeführt und im Antrag dargestellt werden muss. Eine Übergangsfrist von 6 Monaten erscheint hier der Realität angemessener und ermöglicht den betroffenen AIFM fundierte Strukturen auf zu bauen und diese in einem Antrag dar zustellen.

Zu klären bleibt weiters der Bezug zur European Venture Capital-Verordnung (EuVECA-VO) und deren Auswirkung für im Unterschwellenbereich erfasste AIFM. Es liegt eine dringende Notwendigkeit der klaren Trennung zwischen den unterschwellen-AIFM und deren AIFs, zur EuVECA-VO vor.

Es wird vorgeschlagen, eine Ausnahmeregelung für AIFM an zu führen, welche die Voraussetzungen der EuVECA-VO erfüllen, bzw. ein eigenes Kapitel für EuVECAs in das AIFMG ein zu fügen.

Ad § 3 AFIMG – Bestimmung des AIFM

Der vorliegende Entwurf definiert nicht eindeutig, wer bei einem geschlossenen Fonds in Form einer GmbH & Co KG der AIFM ist. Konkret bleibt offen, ob die Komplementärgesellschaft oder die KG selbst der AIFM ist und wie sich dies bei einem geschäftsführenden Kommanditisten verhält. Es wird vorgeschlagen, dies über eine Klarstellung (evtl. in den erläuternden Bemerkungen) zu lösen.

Ad § 7 Abs 6 AFIMG – Berufshaftpflichtversicherung

Auch wenn von der AIFMD so vorgegeben, steht zu befürchten, dass eine im AFIMG vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung nicht bzw. nur mit hohem Aufwand am freien Markt verfügbar sein wird. Die alternative Eigenmittelhinterlegung wird für die im internationalen Vergleich kleinen österreichischen Wachstumskapital-Fonds dabei auf jeden Fall problematisch.

Ad § 9 AFIMG – Konzession

In der vorliegenden Formulierung ist unklar, anhand welcher Kriterien beurteilt wird, ob von einer Konzession nicht Gebrauch gemacht wurde. Hier ist zu klären, wie die Aufsichtsbehörde zu einer objektiven Entscheidungsfindung gelangen kann, um eine Rücknahme der Konzession zu rechtfertigen.

Ad § 18 Abs 1 AFIMG – Übertragung

Das AFIMG sieht eine formale Anzeige an die FMA vor, wenn Leistungen übertragen werden. Diese Regelung geht über die im BWG und WAG (§ 25 ff WAG) enthaltenen Regelungen für Banken hinaus und erscheint nicht angemessen.

Die vorgesehene Regelung stellt generell einen sehr großen Aufwand dar und sollte dem Aufsichtserfordernis adäquat und darstellbar gestaltet werden, dazu sind auch die formalen Anforderungen der vorgegebenen Anzeige zu konkretisieren, da sie in der aktuellen Form Raum für unterschiedliche Auslegungen bieten.

Ad § 19 AFIMG – Verwahrstelle

Auch wenn durch die AIFMD vorgegeben, ist eine Verwahrung der Vermögenswerte eines AIF durch eine Depotbank mit der Praxis nicht zu vereinbaren und auch juristisch nur schwer vorstellbar. Nicht nur, dass aus juristischer Sicht die Verwahrung von nicht verbrieften Beteiligungen (etwa GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen etc.) nicht durchführbar ist, bleibt auch ab zu warten, ob derartige Verwahrstellen auf dem freien Markt zur Verfügung stehen.

Abs 8 Z 1b, Z 2: eine Prüfung des Eigentums des AIF durch die Verwahrstelle erscheint über die Transparenzanforderungen der AIFMD hinaus zu gehen und es

ist sicher zu stellen, dass das Aufgabengebiet der Verwahrstelle klar und angemessen definiert wird.

Ad § 67 Abs 1; § 67 Abs 3 AFIMG – Übergangsbestimmungen

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen führen zu einer Ungleichbehandlung von AIFM und EU-AIFM. In § 67 Abs 1 sind „AIFM“ und in § 67 Abs 3 sind „EU-AIFM“ genannt, wodurch letztere wesentlich weniger Zeit haben, einen Antrag auf Zulassung zu stellen als AIFM.

Eine Gleichbehandlung aller in der EU ansässigen AIFM ist hier an zu streben.

Ad Artikel 9 Änderung des Kapitalmarktgesetzes (KMG)

Es ist unklar, ob AIFMG und KMG zusammen Anwendung finden. Eine Feststellung, dass das KMG nicht an zu wenden ist, wenn ein Vertrieb nach AIFMG zulässig ist, würde diese Unklarheit beseitigen.

Ad Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Zusätzlich zu den in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung angeführten formal-administrativen Kosten für von dem AFIMG betroffene Unternehmen, kommen durch die im AIFMG vorgesehenen Transparenzpflichten maßgebliche weitere Kosten auf die AIFM zu.

In der Studie „Risikokapital in Österreich, Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung“ (2012) werden diese mit rund € 170.000 bis € 220.000 bzw. 20% oder mehr der jährlichen Management Fee (abhängig vom Fondsvolumen) eingeschätzt. Österreichische AIFM des Unterschwellenbereichs, die sich in Zukunft aufgrund ihres internationalen Investoren hintergrunds dem AIFMG unterwerfen müssen, stehen damit vor existenzbedrohenden Herausforderungen.

*„...Hinzu kommen zusätzliche Kosten für die erweiterten Transparenz erfordernisse, die organisatorischen Regeln und die Geschäftsordnung, **so dass in Summe für die Administration eines AIFM, Kosten von mindestens € 170.000 bis € 220.000 erwarten werden können.***

*Wie die empirischen Erhebungen zeigen [...], ist die überwiegende Mehrheit der österreichischen Fonds klein mit einem Volumen von unter € 50 Mio. Unterstellt man für solche Fonds eine „Management Fee“ von 2% am kommittierten Kapital [...], entspricht das einer Summe von € 1 Mio. im Jahr oder eben entsprechend weniger. **Die administrativen Aufwendungen für AIFMD würden daher für einen Fonds von € 50 Mio. etwa 20% der Management Fee betragen für einen mit nur € 30 Mio. Volumen sogar 1/3 oder mehr.** Diese Kostenanteile würden außerdem in Abhängigkeit von den Vereinbarungen zu „Management Fee“ nach Ende der Investitionsperiode erheblich ansteigen [...].*



Angesichts einer Mindestausstattung des Managementteams von drei bis vier Investment Managern (~€ 400.000), ein bis zwei Analysten (~€ 150.000), einem Sekretariat (~€ 40.000), laufenden Kosten für Infrastruktur und Reisen (~€ 100.000) sowie Beratungskosten im Due Diligence, bei der laufenden Betreuung und beim Exit von Beteiligung (~€ 200.000 für je zwei Beteiligungen pro Jahr) sind solche administrativen Kosten nicht zu tragen. Das wiegt umso schwerer, weil davon auszugehen ist, dass die Anforderungen der Regulierung, auch dann, wenn viele Abwicklungsaufgaben an externe Dienstleister ausgelagert werden, zu einem zusätzlichen Personalbedarf bei den Managementteams führen.“ („Risikokapital in Österreich, Angebots- und Nachfrageseitige Erklärungsfaktoren für die geringe Ausprägung“ Kap. 15.4; S 201ff; 2012)

Wien, 08. Mai 2013

AVCO – Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation bildet zusammen mit ihren 48 Mitgliedern die Dachorganisation der österreichischen Beteiligungskapitalindustrie und Corporate Finance Dienstleister und ist kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen zu Private Equity und Venture Capital.

Kontakt:

AVCO – Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation

Dr. Jürgen Marchart

Geschäftsführer

Lothringerstraße 12

1030 Wien

Tel.: +43/1/526 38 05

Email: juergen.marchart@avco.at

Internet: www.avco.at